DRESSEL
KLÄRTECHNIK

Wartungsvertrag für eine Kläranlage

Vertragsnummer:

Standort:

Anlagentyp:

Ablaufklasse:

Zwischen Betreiber:

……..

……..

……..

Tel.: ……..

- nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet und

DRESSEL KLÄRTECHNIK

Bahnhofstraße 25

95346 Stadtsteinach

Tel.: 09225-956950

- nachfolgend als “Auftragnehmer“ bezeichnet

wird folgender Wartungsvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung der vom Auftraggeber zur Wartung beauftragten Kläranlage. Der Leistungsumfang richtet sich nach den behördlichen Vorgaben (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, wasserrechtliche Erlaubnis, DIN 4261) und den Angaben des Herstellers.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über die Ergebnisse jeder einzelnen Wartung zu unterrichten. Nach Abschluss der Wartungsarbeiten übermittelt der Auftragnehmer einen Wartungsbericht. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die Erlaubnis, Wartungsdaten (Kopie des Wartungsberichtes) im vorgeschriebenen Umfang direkt an den privaten Sachverständigen oder die Behörde weiterzuleiten.

§ 2 Zeitliche Erfüllung

Die Wartungen werden in vereinbarter Anzahl nach vorheriger Ankündigung beginnend mit dem Inkrafttreten des Vertrages ausgeführt. Die Termine werden dem Auftraggeber jeweils rechtzeitig mitgeteilt. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Termine innerhalb der vereinbarten Frist variabel zu planen.
Die Wartung führt eine Fachkraft des Auftragnehmers während der betriebsüblichen Arbeitszeit
- z. Z. Montag - Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr - durch.

§ 3 Vergütung

Der **Nettopreis** für die Wartung Ihrer Kläranlage beträgt

Ablaufklasse	Anzahl Wartungen pro Jahr	Bis 20 EW Nettopreis pro Jahr zzgl. MwSt.	21 EW bis 49 EW Nettopreis pro Jahr zzgl. MwSt.
C	2	190,00 €	210,00 €
N	2	206,00 €	226,00 €
D	2	238,00 €	258,00 €
D +P	3	402,00 €	432,00 €
D +H	3	384,00 €	414,00 €

und umfasst die Aufwendungen für Lohn, Fahrtaufwendungen, Auslösung, Probenahme und Abwasseranalyse sowie Werkzeug- und Gerätevorhaltung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass eine Wartung im Jahr nicht der DIN 4261 T2 und den Zulassungskriterien des DIBt entspricht. Dort werden in der Regel 2 Wartungen bzw. die vom Hersteller vorgegebenen Wartungszyklen gefordert.
Kosten für benötigtes Material sind nicht in der Vergütung inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt. Dazu gehören u.a. Kleinteile sowie Verbrauchs- und Verschleißmaterialien jeglicher Art.

Preise für Kläranlagen ab 50 EW auf Anfrage.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. ges. vorgeschriebener MwSt.
Nach jeder Wartung werden die Wartungspauschale und die angefallenen zusätzlichen Kosten berechnet.
Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

§ 5 Preisgleitklausel

Ändert sich der Vertragsgegenstand, passen die Vertragsparteien die Gegenleistung in einem angemessenen Umfang an. Bei Änderung eines Kostenfaktors durch gesetzliche oder tarifliche Änderungen sowie durch Material- und Nebenkostenerhöhung, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Wartungspreis entsprechend anzugleichen. Die Erhöhung des Wartungspreises kann der Auftragnehmer frühestens ein Jahr nach Abschluss des Vertrages und vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende vornehmen.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt zwei Jahre.
Der Vertrag kann von beiden Teilen zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Kommt eine der beiden Vertragsparteien um mehr als 6 Wochen in Verzug, so besteht das Recht zur fristlosen Kündigung. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung um mehr als zwei Wochen nach Fälligkeit in Verzug, ist der Auftragnehmer erst nach Zahlung der fälligen Beträge zu weiteren Leistungen verpflichtet.

§ 7 Ausschluss von Leistungen

Insbesondere folgende Leistungen sind nicht Gegenstand des Wartungsvertrages:
- Arbeitszeit zum Auswechseln abgenutzter Teile (ausgenommen Arbeitszeit zum Auswechseln von Verschleißteilen im Rahmen der Wartungsvorschriften wie Filter, Öle, Lamellen usw.)
- Reparaturen jeglicher Art;
- Austausch des UV-Rohres 1 x pro Jahr (Material ist Verschleissmaterial und wird in Rechnung gestellt);
- Sonderanfahrten für Reparaturen oder Leistungen außerhalb des Wartungsumfanges
- Leerung der Anlage sowie deren Säuberung.

Bei der Wartung festgestellte Mängel werden vom Auftragnehmer nach separater Auftragserteilung schnellstmöglich beseitigt und zu den geltenden Verkaufs- und Montagebedingungen des Auftragnehmers gesondert berechnet. Bei der Durchführung von Reparaturen im Zusammenhang mit der Wartung behält sich der Auftragnehmer vor, entstehende Mehrkosten zusätzlich zu den Wartungskosten zu berechnen (z.B. zusätzlicher Monteur, abweichende Fahrtkosten).

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber garantiert zum vereinbarten Zeitpunkt den Zugang zur Anlage und zum Schaltschrank.
Erhält der Auftragnehmer am vereinbarten Tag in angemessener Zeit keinen Zugang zur Kläranlage, werden die entstehenden Kosten für Reise- und Wartezeit sowie Fahrtkosten dem Auftraggeber nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt. Die Information zur Verschiebung eines vereinbarten Wartungstermins muss der Auftraggeber mindestens 2 Werktage vorher dem Auftragnehmer mitteilen.
Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Strom, Wasser sowie alle Betriebsanleitungen und Herstellervorschriften kostenlos zur Verfügung.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vorgeschriebene Eigenüberwachung regelmäßig durchzuführen und im Betriebsbuch zu vermerken. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer vor der fälligen Wartung über bestehende erkannte Funktionsstörungen oder Betriebsprobleme.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Betriebsvorschriften einzuhalten.
Auf Anforderung des Auftragnehmers stellt der Auftraggeber der Fachkraft für die Wartungsarbeiten entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften eine geeignete Aufsichtsperson bei.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Bei mangelhaft ausgeführter Wartung kann der Auftraggeber bei Einräumung einer angemessenen, wenigstens 3 Wochen betragenden Frist, lediglich Nachbesserung verlangen. Ist diese ergebnislos verstrichen, ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung zu verlangen. Die Haftung des Betreibers aufgrund wasserrechtlicher oder sonstiger Vorschriften wird durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.
Die Haftung für Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenem Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Der Auftraggeber darf Rechte aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen (inklusive Rechnungslegung) aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einem geeigneten Fachunternehmen oder einem geeigneten Fachmann zu übertragen.Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stadtsteinach.

.....	.....
Dressel Klärtechnik	Auftraggeber
Stadtsteinach, ...	....